



bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

Oktober 2023



Rechtsprechung

- 1** EuGH-Entscheidung vom 14.09.2023: Geschlechtsdiskriminierung bei Rentenzahlung – Umfang der Entschädigung
- 2** LAG Baden-Württemberg-Entscheidung vom 21.04.2023: Auskunftsanspruch über die Zahlung einer Betriebsrente
- 3** BFH-Entscheidung vom 15.06.2023: Arbeitgeberleistungen auf einen Summenbescheid nach § 28f Abs. 2 SGB IV kein Arbeitslohn
- 4** FG Düsseldorf - Entscheidung vom 18.11.2022: Lohnsteuerhaftung – formlose Abberufung des Geschäftsführers einer GmbH – deklaratorische Wirkung des Handelsregisters – Auslegung eines Gesellschafterbeschlusses
- 5** BGH-Entscheidung vom 28.06.2023: Ausgleichsreife von Grundrenten-Entgeltpunkten im Versorgungsausgleich
- 6** BGH-Entscheidung vom 31.05.2023: Versorgungsausgleich bei geschlechtsspezifischer Kalkulation von Versicherungen

Rechtsanwendung

- 1** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“
- 2** IG Metall lehnt Einführung des Sozialpartnermodells ab



Rechtsprechung

1 **EuGH-Entscheidung vom 14.09.2023: Geschlechtsdiskriminierung bei Rentenzahlung – Umfang der Entschädigung**

Die RL 79/7/EWG des Rates vom 19.12.1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit und insbesondere ihr Art. 6 ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, das mit einer Klage eines männlichen Versicherten gegen die Ablehnung seines Antrags auf Gewährung einer Rentenzulage befasst ist, die die zuständige Behörde auf eine diese Zulage weiblichen Versicherten vorbehaltende nationale Rechtsvorschrift stützt, obwohl diese Vorschrift eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne RL 79/7 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof in einem vor der Ablehnung dieses Antrags ergangenen Vorabentscheidungsurteil darstellt, dieser Behörde nicht nur aufgeben muss, dem Betroffenen die beantragte Rentenzulage zu gewähren, sondern sie auch zur Zahlung einer Entschädigung verurteilen muss, die es ermöglicht, den durch die Diskriminierung tatsächlich entstandenen Schaden gemäß den anwendbaren nationalen Bestimmungen in vollem Umfang – einschließlich der dem Betroffenen in diesem Verfahren entstandenen Prozesskosten und Anwalts honorare – auszugleichen, wenn die Entscheidung der Behörde gemäß einer Verwaltungspraxis ergangen ist, die darin besteht, die fragliche Vorschrift ungeachtet dieses Urteils weiterhin anzuwenden, wodurch der Betroffene zur gerichtlichen Geltendmachung seines Anspruchs auf die Zulage gezwungen wird (EuGH vom 14.09.2023 – C- 113/22-, BeckRS 2023, 24049).

2 **LAG Baden-Württemberg-Entscheidung vom 21.04.2023: Auskunftsanspruch über die Zahlung einer Betriebsrente**

Weder den Betriebspartnern noch den Arbeitsvertragsparteien steht eine Regelungsbefugnis zu, ein von den allgemeinen Voraussetzungen des Rechtsmissbrauchseinwands (§ 242 BGB) abweichendes – weitergehendes – Recht des Arbeitgebers, sich bei schädigendem Verhalten

eines Arbeitnehmers von einer zugesagten Altersversorgung zu lösen, zu regeln.

Die inhaltsgleiche Überführung einer als deklaratorische Verweisung auf die allgemeinen Voraussetzungen des Rechtsmissbrauchseinwands auszulegenden Klausel aus einer (Gesamt-)Betriebsvereinbarung in ein tarifliches Regelwerk führt ohne besondere Anhaltspunkte nicht dazu, dass die Klausel nunmehr eine weitergehende, konstitutive Wirkung hat.

Stützt sich der Arbeitgeber auf die Verursachung eines Vermögensschadens durch den Arbeitnehmer, ist das Versorgungsverlangen des Arbeitnehmers nur dann rechtsmissbräuchlich, wenn entweder der Arbeitnehmer die Unverfallbarkeit seiner Versorgungsanswartschaft durch Vertuschung seiner schweren Verfehlungen erschlichen hat oder er seine Pflichten in grober Weise verletzt und dem Arbeitgeber hierdurch einen existenzgefährdenden Schaden zugefügt hat.

Ein Erlassvertrag des Arbeitgebers mit einem Dritten zugunsten des Arbeitnehmers ist zwar nicht möglich, weil verfügende Verträge zugunsten Dritter unzulässig sind. Eine derartige Abrede ist indes regelmäßig als schuldrechtliches pactum de non petendo zugunsten des Arbeitnehmers auszulegen. Eine Aufrechnung des Arbeitgebers mit einer derart „erlassenen“ Forderung scheidet dann an § 390 BGB (LAG Baden-Württemberg vom 21.04.2023 - 12 Sa 56/22 -, BeckRS 2023, 12112).

3 **BFH-Entscheidung vom 15.06.2023: Arbeitgeberleistungen auf einen Summenbescheid nach § 28f Abs. 2 SGB IV kein Arbeitslohn**

Die (Nach-)Entrichtung von Beiträgen zur Gesamtsozialversicherung aufgrund eines Summenbescheids nach § 28f Abs. 2 SGB IV durch den Arbeitgeber führt nicht zu Arbeitslohn (BFH vom 15.06.2023 - VI R 27/20 -, BeckRS 2023, 22959).

4 **FG Düsseldorf - Entscheidung vom 18.11.2022: Lohnsteuerhaftung – formlose Abberufung des Geschäftsführers einer GmbH – deklaratorische Wirkung des Handelsregisters – Auslegung eines Gesellschafterbeschlusses**

Werden die Namen der Geschäftsführer einer GmbH nicht im Gesellschaftsvertrag genannt, kann der die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern betreffende Beschluss formlos ergehen. Die Eintragung der Bestellung oder Abberufung in das Handelsregister hat nur deklaratorische Wirkung.

Ein Gesellschafterbeschluss, in dem der Anstellungsvertrag des bisherigen Geschäftsführers bis zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt befristet und zugleich die Bestellung zweier neuer Geschäftsführer mit Wirkung bis zu diesem bzw. auf diesen Zeitpunkt geregelt wird, kann ungeachtet der fehlenden rechtlichen Differenzierung zwischen Anstellungsvertrag und Organstellung als terminierte Abberufung des bisherigen Geschäftsführers ausgelegt werden.

Unterzeichnet der bisherige Geschäftsführer in der irrtümlichen Annahme, hierzu wegen seiner noch bestehenden Handelsregistereintragung verpflichtet zu sein, nach Ablauf der Frist noch vereinzelt Schriftstücke „als Geschäftsführer“, kann darin bei Gesamtwürdigung aller Umstände ein Handeln als Vertreter ohne Vertretungsmacht liegen, das den Zeitpunkt seiner wirksamen Abberufung nicht infrage stellt (FG Düsseldorf vom 18.11.2022 - 3 K 590/21 H -, BeckRS 2022, 35870).



5 **BGH-Entscheidung vom 28.06.2023: Ausgleichsreife von Grundrenten-Entgelt-punkten im Versorgungsausgleich**

Entgeltpunkte aus dem Zuschlag an Entgelt-punkten für langjährige Versicherung (sog. Grundrenten-Entgelt-punkte) sind im Wertausgleich bei der Scheidung regelmäßig auch dann ausgleichsreif, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits eine Vollrente wegen Alters bezieht und es nach seinen aktuellen Verhältnissen zu einer Einkommensanrechnung nach § 97a SGB VI käme (BGH vom 28.06.2023 - XII ZB 81/23 -, BeckRS 2023, 19522).

6 **BGH-Entscheidung vom 31.05.2023: Versorgungsausgleich bei geschlechtsspezifischer Kalkulation von Versicherungen**

Der BGH nahm in einer aktuellen Entscheidung Stellung zu den Auswirkungen der sogenannten Test-Achats-Entscheidung des EuGH über die Unzulässigkeit geschlechtsspezifischer Kalkulation von Prämien und Leistungen bei privaten Versicherungen auf die interne Teilung einer betrieblichen Direktversicherung im Versorgungsausgleich und urteilte, dass Prämien und Leistungen in Altverträgen, die bis zum 21.12.2007 geschlossen wurden, geschlechtsspezifisch kalkuliert sein dürfen.

Für ein im Wege der internen Teilung zu übertragendes neues Anrecht besteht insoweit keine Verpflichtung zu einer geschlechtsneutralen biometrischen Kalkulation (BGH vom 31.05.2023 - XII ZB 250/20 -, BeckRS 2023, 18824).

Rechtsanwendung

1 **Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV**
Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1

2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

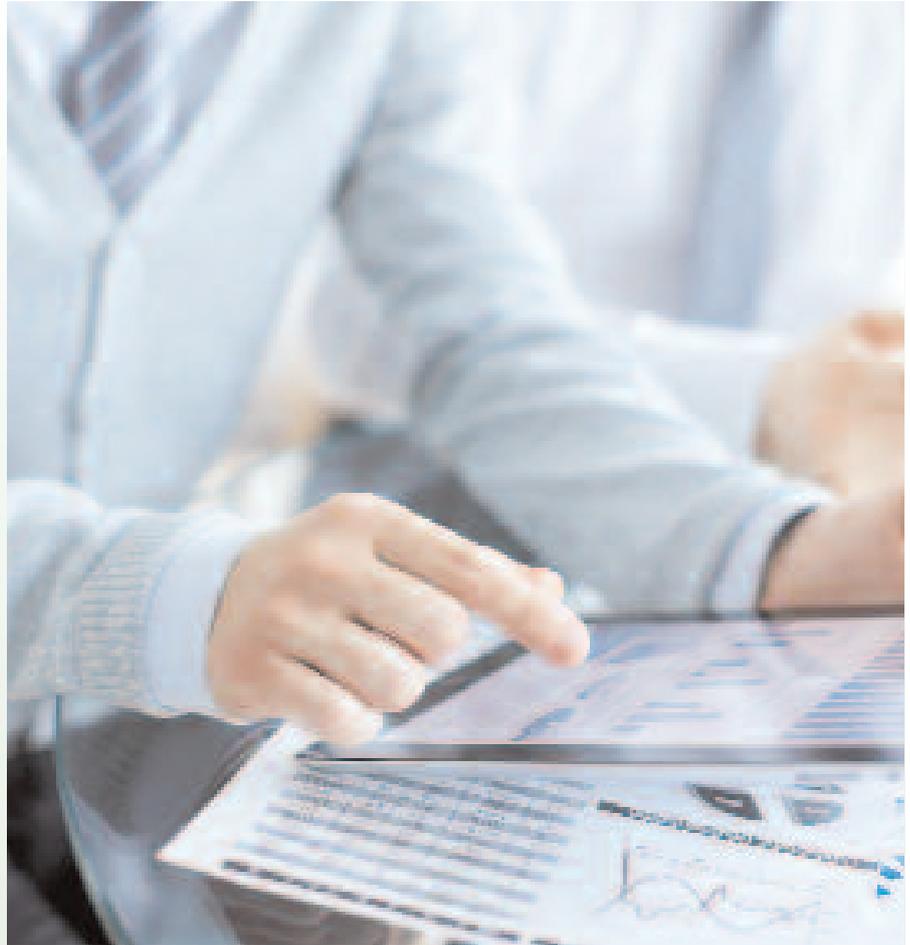
- Sebastian Uckermann**, Rentenberater;
- Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt;
- Christian Braun**, Rechtsanwalt;
- Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt;
- Frauke Classen**, Rechtsanwältin;
- Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann;
- Detlef Lültsdorf**, Rentenberater;
- Patrick Drees**, Rentenberater;
- Takil, Hakan**, Dipl.-Mathematiker;
- Jan Stratmann**, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
- Christiane Grabinski**, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
- Gudrun Wagner-Jung**, Dipl. Finanzwirtin



2 IG Metall lehnt Einführung des Sozialpartnermodells ab

Die IG Metall hat auf ihrem Gewerkschaftstag am 25.10.2023 in Frankfurt über die Einführung des Sozialpartnermodells abstimmen lassen. Die rund 400 Delegierten stimmten auf dem in der Mehrzahl dagegen und begründet dies vor allem damit, dass die Beschäftigten keine Garantie auf die Höhe einer Zahlung erhalten und das Risiko somit allein bei den Beschäftigtenläge.

Kritiker wandten darüber hinaus auch ein, dass die IG Metall schlecht das sogenannte Generationenkapital – also die geplante kapitalgedeckte Säule in der gesetzlichen Rentenversicherung – ablehnen könne, dann aber selbst Betriebsrentenmodelle mit Kapitalmarktrisiko einführen wolle. Wie es um die Zukunft des Sozialpartnermodells gestellt ist, scheint somit ungewisser denn je.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig ebenfalls CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.